

### A. Fragen zu § 3 NetzDG

- A.1. Sind in Ihrer Behörde bestimmte Personen schwerpunktmäßig mit Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem NetzDG befasst? Halten Sie dies für sinnvoll?
- A.2. Gibt / gab es entsprechende Fortbildungen oder Schulungsangebote?
- A.3. Welche Auswirkungen hat das NetzDG auf Umfang und Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung rechtswidriger Inhalte im Netz?
- A.4. Genügt nach Ihrer Einschätzung die Sperrfrist der Inhalte zu Beweis Zwecken von zehn Wochen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. b NetzDG?
- A.5.
- a. Wenden sich die Betroffenen rechtswidriger Inhalte nach Ihrem Eindruck typischerweise sowohl an die Netzbetreiber als auch an die Ermittlungsbehörden?
  - b. Falls sich ein relevanter Teil der Betroffenen nur an die Behörden wendet, lassen sich typische Konstellationen beobachten?
  - c. Soweit bekannt, welche Gründe nennen die Betroffenen, die sich nur an die Ermittlungsbehörden wenden?
- A.6. Bereits vor Inkrafttreten des NetzDG hatten einige Plattformen freiwillig ein Beschwerdesystem eingerichtet; auf Verstöße gegen Community Standards der Plattformen wurde reagiert. Wie viel Verbesserung bringt angesichts dessen das NetzDG? Reduziert es nach Ihrem Eindruck die Zahl rechtswidriger Inhalte auf Plattformen in nennenswerter Weise?
- A.7. Besteht hinsichtlich des § 3 NetzDG über von Ihnen hier schon angesprochene Punkte hinaus aus Ihrer Sicht Verbesserungsbedarf? Wenn ja, inwiefern?

## **B. Fragen zu § 5 NetzDG und § 14 Abs. 2, 3 TMG**

- B.1. Wie viele Auskunftersuchen nach § 5 Abs. 2 NetzDG haben Sie seit dem 1. Oktober 2017 gestellt?
- B.2. Konnten Sie bei Ihrem Auskunftersuchen einen Empfangsberechtigten identifizieren?
- B.3. Wurde das Auskunftersuchen jeweils innerhalb von 48h seit Zugang bearbeitet?
- B.4. In welcher Weise wurde das Auskunftersuchen bearbeitet?
- B.5. In wie viel Prozent der Fälle wurde inhaltlich die geforderte Auskunft (maßgeblich die Bestandsdaten) erteilt?
- B.6. Wenn keine inhaltliche Auskunft erteilt wurde, welche Gründe wurden Ihnen hierfür mitgeteilt?
- B.7. Wurde im Rahmen der Auskunft auf das Verfahren des Rechtshilfeersuchens verwiesen? Wenn ja, haben Sie ein Rechtshilfeersuchen gestellt? Wenn Sie kein Rechtshilfeersuchen gestellt haben, bitte geben Sie hierfür Gründe an.
- B.8. Ist das gegenwärtige Auskunftssystem aus § 5 Abs. 2 NetzDG und § 14 Abs. 2 TMG aus Ihrer Sicht ausreichend, um eine effektive praktische Strafverfolgung von strafbaren Äußerungen auf den sozialen Plattformen zu ermöglichen?
- B.9. Wenn nein, bitte geben Sie Gründe hierfür an und welche gesetzlichen Änderungen erforderlich wären.
- B.10. Was halten Sie von dem in der Diskussion befindlichen Vorschlag, einen materiell-rechtlichen gesetzlichen Auskunftsanspruch einzuführen?

### **C. Abschlussfragen**

- C.1. Welche Punkte sollten darüber hinaus aus Ihrer Sicht bei der Evaluation des NetzDG berücksichtigt werden?
- C.2. Wie beurteilen Sie das NetzDG insgesamt? Werden die Ziele des Gesetzes aus Ihrer Sicht erreicht? Welche Hoffnungen, welche Befürchtungen haben sich (nicht) bestätigt? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen – positiver oder negativer Art – sind Ihres Erachtens eingetreten?